

Laibacher Zeitung.

Nr. 221.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15. halbj. fl. 7.50.

Samstag, 26. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Mit 1. October

beginnt ein neues Abonnement auf die

„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1868:

Im Comptoir offen	2 fl. 76 kr.
Im Comptoir unter Couvert	3 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	3 „ — „
Mit Post unter Schleifen	3 „ 75 „

Ämtlicher Theil.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle eines zweiten Scriptors an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz dem Privatdocenten der Philosophie an der Prager Hochschule und Bibliothekar der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Dr. Wilhelm Kaulich und die Amanuensisstelle an derselben Bibliothek dem Dr. Albert Kosmatsch verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Bur galizischen Frage.

Wien, 22. September. Die Rubrik „Sensationelles“ scheint in einem Theile unserer Tagespresse stehend werden zu wollen. So debutirt heute ein Journal mit der Mittheilung, daß wir neuerlich am Vorabende einer Ministerfrise stehen, an der die galizische Adresse Schuld tragen soll. Man muß sich wirklich über die Leichtgläubigkeit wundern, mit der solche Gerüchte in Umlauf gesetzt werden, ohne daß für dieselben auch nur ein einziger realer Anhaltspunkt vorhanden wäre. Wer sich nur einigermaßen die Geschichte der jüngsten Tage ins Gedächtniß rufen kann, der wird sich den Standpunkt, den unsere gegenwärtigen Minister in der galizischen Frage einnehmen müssen, ohne besondere Mühe abstrahiren können: derselbe ist das unbedingtste Festhalten an der Verfassung, deren sichtbarer Repräsentant das Ministerium ist. Diesem Ministerium, oder auch nur einem Theile desselben insinuiren, seinen parlamentarischen Ursprung auch nur einen Moment zu vergessen, heißt, demselben einen Staatsstreich in optima forma zumuthen, mithin dasselbe gröblich verdächtigen. Ob man dies beabsichtigt, mag dahin gestellt bleiben, in keinem Falle wird aber der Sache der Verfassungspartei ein Dienst geleistet, wenn die Organe derselben sich zur Colportage von Gerüchten hergeben, die offenbar aus den fälschlich-nationalen Kreisen stammen, wofür schon deren föderalistische Färbung spricht.

Es wäre geradezu überflüssige Mühe, diesen Melungen ein förmliches Dementi entgegenzusetzen, da sie sich bei nur einigermaßen objectiver Auffassung der Situation, als rein erfunden herausstellen müssen. Was soll man, um nur einen Fall hervorzuheben, von der Mittheilung denken, nach welcher Freiherr von Beust, der eigentliche Schöpfer unserer gegenwärtigen Verfassung, die föderalistische Strömung in den Hofkreisen protegirt? Hat man denn schon ganz vergessen, daß Freiherr von Beust es war, der mit der von ihm in der ungarischen Frage ergriffenen Initiative den Dualismus in Oesterreich etablierte? Und dieser Staatsmann sollte angefochten der sich immer mehr und mehr condensirenden Gestalt unseres Staatsorganismus Lust und Laune verspüren, seine Schöpfung föderalistischen Reichszerstückelungs-Projecten zu Liebe zu opfern? Es ist wirklich auffallend und unbegreiflich, daß sich derartige verdächtige Mittheilungen gerade an die Person des Freiherrn v. Beust anklammern. Wir können uns nichts anders denken, als daß dies zu dem Zwecke geschehe, um seiner echt constitutionellen Gesinnung, die er noch in allen Kreisen bewährte, nur ein umso glänzenderes Relief zu verleihen. Wenn man übrigens von Differenzen zwischen Freiherrn von Beust und den cisleithanischen Ministern spricht, so scheint man offenbar hiemit solche erst schaffen zu wollen, da sie gegenwärtig factisch nicht bestehen, und zwar speciell in der galizischen Frage nicht.

Uebrigens liegt für das cisleithanische Ministerium noch kein Anlaß vor, in der galizischen Angelegenheit heute schon eine Stellung zu nehmen. Es muß sich erst

durch die Debatten im Lemberger Landtage zeigen, ob wirklich jene Fraction, welche den Umsturz der bestehenden Verfassung anstrebt, die Oberhand gewinnt, oder ob nicht doch schließlich die bessere Einsicht in den Landtagsaal ihren Einzug hält. Sollte aber wirklich eine, die Verfassung negirende Adresse zu Stande kommen, dann wird das Ministerium, an welches sie gelangt, selbe zu beantworten haben. Wie die Antwort ausfallen wird, kann für niemanden zweifelhaft sein, der sich vergewärtigt, daß das Ministerium bei allen seinen bisherigen Schritten sich nur die Verfassung zur Richtschnur nahm.

Adressdebatte in Lemberg.

Lemberg, 21. September. Grocholski referirt im Namen der Commission für die verfassungsrechtlichen Anträge von Smolka und Zyblikiewicz und proponirt die (in der „Laib. Ztg.“ vom 29. d. M., Nr. 218.) veröffentlichten Vorlagen, nämlich eine Adresse und Resolution nebst Reichsgesetzanträgen, mit den vorgestern bekanntgegebenen Abänderungen, welche sich auf das Fallenlassen einiger für die Landesgesetzgebung beansprucht gewesenen minder wichtigen Punkte, dann auf eine Abkürzung der Adresse und Versehung derselben mit einem Eingange, worin dankend auf die zu erwartende Kaiserreise hingewiesen wird, beschränken.

Für die Commission sind als Redner vorgemerkt: Ziemiakowski, Krzeczunowicz, Chrzanowski, Trzeciecki, Kozłowski, Zyblikiewicz; gegen dieselbe: Graf Borowski, Smolka, Fürst Adam Sapieha, Graf Ludwig Bodzicki, Boczkowski, Strzysinski.

Es entspinnt sich zuerst eine Discussion über die formelle Behandlung, indem Fürst Adam Sapieha eine besondere Generaldebatte (politischer Natur) über das ganze der Vorlage und eine besondere Generaldebatte (und natürlich auch Specialdebatte) über die Adresse und die Resolution verlangt; während Zyblikiewicz und andere von einer getheilten Generaldebatte nichts wissen wollen. Die erstere Ansicht dringt bei der Abstimmung durch.

Graf Borowski (von der Tribüne.) Der Zustand unseres noch in den Windeln liegenden parlamentarischen Lebens ist sehr wichtig und belehrend. Schade nur, daß wir diese Lehre, diese Erfahrung mit schweren Nachtheilen für das Land bezahlen müssen. Wir hatten die schönste Gelegenheit, eine selbständigere Stellung zu gewinnen; wir haben sie versäumt. Ein großer Staatsmann hat gesagt: Im politischen Leben ist ein Fehler schlimmer, als ein Verbrechen; nun, ein solcher Fehler war die Beschickung des Reichsrathes.

Ich will die Wunde durch Sondirung ihrer Tiefe nicht reizen; sie ist jedem bekannt. Die Decemberverfassung, mit Betheiligung des Landtages zu Stande gekommen, ist ein fait accompli und rechtsverbindlich. Sie ist ein ungerechtes, aufgedrungenes, aber nach aller constitutionellen Form zu Recht bestehendes Factum; denn der Landtag, als er eine Delegation absendete, wußte, daß er sich der Majorität des Reichsrathes unterwerfe, und nahm diese Bedingung an. Die Richtigkeit dieses Factums deshalb bestreiten, weil die Delegation dagegen stimmte, heißt dort Trost suchen, wo er nicht zu finden ist. Ziehen wir selbst den Beschluß vom 2. März v. J. zurück, so können wir doch die Decemberverfassung nicht zurückziehen. Es werden dann wahrscheinlich unmittelbare Wahlen folgen, zu welchen die Decemberverfassung ihrer Natur nach hinneigt.

Die Wahlen für den Reichsrath haben unser Land in constitutionelle Knechtschaft gebracht. Die Vollmacht der Delegaten dauert sechs Jahre und kann in dieser Zeit nicht widerrufen werden. Wiederholen wir wenigstens diesen Fehler nicht, aber läugnen wir ihn auch nicht ab. Wählen wir keine neuen Delegaten mehr, setzen wir die Delegation auf den Aussterbeetat und stellen wir Sr. Majestät mit vollem Vertrauen, mit voller Offenheit unsere Lage vor.

Ich bin sonst kein Freund von Adressen gewesen, es scheint mir aber, daß sich unsere Lage bedeutend geändert hat, seitdem wir unter Betheiligung unseres Landtages mit der cisleithanischen Nation amalgamirt worden sind. Die gesetzgebende Macht ist bei dem Reichsrathe; benützen wir den Wirkungskreis, welcher uns geblieben ist. Um so mehr neige ich mich zu einer Adresse, da uns dieselbe einen Schatten nationaler Besonderheit läßt; dieselbe gelangt in die Hände des Monarchen, da-

gegen muß eine Resolution oder ein Antrag, wie das czechische Memorandum, durch das ministerielle Fegfeuer gehen und dort stecken bleiben. Das Ministerium kann darin eine Gefahr für sich sehen und Adresse, Resolution und Anträge können ohne Wirkung bleiben. Betrachte ich mir aber die Anträge, so zweifle ich, ob wir etwas damit bewirken werden; denn Adresse, Resolution und Anträge sollen uns bewegen, wieder eine Delegation zu entsenden. Werden wir auf diesem Wege etwas erreichen, so wird es eine Gnade sein; wenn nicht, so werden wir wieder auf die Centralisten schimpfen und selbst die Schuld tragen, daß wir in die Knechtschaft gegangen sind.

Nachdem man die den Verbrechern abgenommenen Ketten der Autonomie angelegt hat, sehe ich kein Mittel, uns aus den Krallen des Reichsraths zu retten, denn der Antrag der Commission hat zum Theile die entgegengesetzte Wirkung; daher werde ich dagegen stimmen.

Es wäre sehr gut, wenn unsere Adressen nur Lob und Dank enthalten könnten, sie sollen aber die Wünsche und Beschwerden des Landes darstellen, und daher sehe ich nur demüthige Beschränktheit, wenn nicht ein Verbrechen gegen das Land darin, wenn jedes unangenehme Wort verschwiegen bleiben soll.

Redner entwickelt nun seine Ansichten über die Administration, das Gerichtswesen und ähnliche Gegenstände, welche immer mangelhaft bleiben werden, bis die „lächerliche Fachpedanterie“ beseitigt werde. Man müsse sich nicht nach fremden Mustern richten, nicht nach dem Urtheile sogenannter liberaler Blätter, denn der Mißbrauch des Freiheitsbegriffes habe der wahren Freiheit am meisten geschadet.

Noch scharfer tritt Redner gegen den herrschenden Steuerdruck auf, „die Steuererpressungen“, welche eine „regelrechte Contribution“ bilden. Unter diesen wieder sei die Erbschaftsübertragungsgebühr die schlimmste und daher solle man um deren Abschaffung bitten.

Die Politik der Zugeständnisse, der Halbheit, der Transactionen sei die verheerendste, gerade für den Schwachen, denn für diesen werde jeder Compromiß zu einer Ergebung auf Gnade und Ungnade.

Alsdann zieht Redner gegen die Bureaucratie zu Felde, deren ewiges Bestreben es sei, Ruhe und Ordnung für die Völker zu schaffen, damit man von denselben sagen könne: requiescant in pace.

Solange diese Ursachen alles Uebels bleiben, so lange werden auch die Wirkungen bleiben, so lange wird Galizien, eine Art Amphibie, zwischen Himmel und Erde schweben. Denn der bureaukratische Geist habe sich bei uns derart eingenistet, daß er überall zu finden ist. Daher nützen uns auch unsere Schulen nicht und führe unsere nur auf „Qualification“ gerichtete Bildung nicht zur Freiheit.

Werde man diese brandigen Theile des constitutionellen Körpers nicht abtrennen, so werde die Knote diesen Kaiserschnitt vollziehen.

Indem Redner nochmals auf die materielle Noth des Landes und das Bedürfniß nach Steuererleichterung zurückkommt, schließt er mit der Aufforderung an den Landtag, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes dem Monarchen mit voller ungeschminkter Aufrichtigkeit zu offenbaren.

Ziemiakowski bedauert zuerst, gegen seinen Freund Smolka auftreten zu müssen; allein er findet, daß dessen Antrag die Gefahr in sich berge, daß bei erfolgloser Auflösung des Landtages das Land in seiner mühsamen Organisationsarbeit auf lange Jahre gestört werde. Daher sei der passive Widerstand nicht angezeigt. Die Behauptung aber, daß es noch schlimmer geworden sei, als unter Schmerling, kann er gar nicht im Ernste nehmen; habe doch das Land die Gesetzgebung über das Gemeinde- und Schulwesen in seine Hände bekommen, welches die Grundlage der socialen Organisation bilde!

Diese Organisation, klug durchgeführt, könne aus Galizien den Krystallisationspunkt eines künftigen Polens bilden, während, wenn Oesterreich zerfiel, man in einem halben Jahrhundert kein Polen mehr auf der Karte Europas finden würde. Darum solle man zwar die nationale Solidarität nicht vergessen, aber nicht vom legalen Wege abweichen, nicht der Monarchie angefochten der herannahenden Ereignisse Verlegenheiten bereiten. Man solle nach der entsprechenden Autonomie streben, aber sowohl in den Wünschen, als auch in deren Ausdruck Maß halten. Die Commission habe die volle Ueberzeugung, daß die Ertheilung einer autonomen Stellung an das Land nicht bloß diesem, sondern auch der

Monarchie zugutekommen, dem Land nützen, die Monarchie aber stärken und ihr den Weg zu weiterem Gewinn öffnen werde. Dem Grafen Borkowski aber müsse er sagen, daß ein guter Rath besser wäre, als tausend Vorwürfe, eine Erfahrung besser, als tausend Kritiken.

Smolka bedauert vor allem, mit seinem Antrage so ganz allein geblieben zu sein, daß er denselben nicht einmal als Minoritätsvotum der Commission einbringen könne. Er bittet daher um Erlaubniß, diesen Antrag selbst zu verlesen. (Wird gewährt.)

Das Schlußbegehren desselben lautet: Der Landtag des Königreichs Galizien und Lodomerien und des Großherzogthums Krakau zieht

1. seinen Beschluß vom 2. März 1867 zurück, womit derselbe den Delegaten zum Reichsrathe ein Mandat erteilt hat;

2. derselbe fordert die Delegaten zur Niederlegung ihrer Reichsrathsmandate auf.

Diesem Begehren geht eine Motivirung in 12 Punkten voraus; davon enthalten nur die Punkte 4, 5, 6 die positiven Ideen des Redners. Dieselben lauten:

4. In Erwägung, daß zum Länderbestande des österreichischen Staates vier große Ländergruppen gehören, welche zugleich scharf abgeforderte historisch-politische Individualitäten darstellen, nämlich:

a. die Länder, welche zur Krone des heil. Stephan gehören;

b. die sogenannten deutschen Erblande;

c. die Länder, welche zur Krone des heil. Wenzel gehören;

d. das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und der Bukowina;

daß von diesen eben aufgezählten Gruppen jede ihre Autonomie im weitesten Sinne des Wortes erhalten soll, und daß sie unter sich in einem föderativen Verbande, d. h. in einem Verbande, welcher sich in einer gemeinsamen, aber nur für die allen gemeinschaftlichen und zur Erhaltung der Einheit und Stärke der Monarchie notwendigen Angelegenheiten bestimmten Vertretung offenbart, ohne dem wechselseitigen Verhältnisse vorzugreifen, welches die zu einer Gruppe gehörigen Länder für sich am entsprechendsten finden;

5. in Erwägung, daß nur eine solche Staatsorganisation allen Theilen des Reiches, welche seit Jahrhunderten zu festen, selbständigen Organismen erwachsen sind, freie Entwicklung, Wachsthum und Stärke und daher dem Reiche seine Macht verbürgt;

6. in Erwägung, daß, ohne der Form des Staatsorganismus vorzugreifen, welche den Wünschen und Bedürfnissen der übrigen nicht ungarischen Länder, außer Galizien, entsprechen könnte, obgleich diese Wünsche seitens der überwiegenden Mehrheit dieser Länder und Völker sich schon mächtig in der oben angegebenen Richtung manifestirt haben — wenigstens in Betreff des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau nur eine solche Autonomie und ein solches staatsrechtliches Verhältniß zum Reiche befriedigen kann, wie es dem Königreiche Ungarn zusieht, zumal das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau, als ein organischer Theil der ehemaligen Republik Polen, jener großen historisch-politischen Individualität, welche durch tausend Jahre in der Geschichte Europa's eine große Mission erfüllte und noch erfüllt und, wenngleich aus der Reihe der selbständigen Staaten gestrichen, kräftig in der Reihe der Nationen fortlebt und als das jüngste Glied im Organismus des österreichischen Staates am wenigsten dem Prozesse der Unifikation unterlag und jedenfalls, mit Rücksicht auf seine natürlichen, unverjährbaren Rechte, seine Geschichte und Traditionen, seine eigenthümlichen inneren Verhältnisse, sonach auf seine scharf ausgeprägten historisch-politische und nationale Besonderheit, welche unser Land nie verläugnet, sondern deren Anerkennung bei jeder Gelegenheit begehrt hat — mehr als jedes andere zur Monarchie gehörige Land das unbestrittene Recht hat, eine besondere, unabhängige Stellung im Staatsorganismus der Monarchie zu begehren.

Die übrigen Punkte enthalten eine scharfe Kritik der Decemberverfassung, welche Smolka zwar vom freihheitlichen Standpunkte genügend, aber für die wichtigere nationale Existenz seiner Landesleute gefährlich findet, und welche durch die Zusammenpferkung aller nicht ungarischen Länder der Monarchie in eine Gesamtheit, das sogenannte Cisleithanien, durch die Zusammenfassung der Repräsentation dieser Gesamtheit, überhaupt durch ihren centralistischen Geist dem Lande wie dem Reiche gefährlich und schädlich sei.

Die mündliche Motivirung dieses Antrages durch den Redner dauerte nicht weniger als anderthalb Stunden. Denn Smolka begann zuerst darzuthun, daß ihm die föderalistische Gestaltung Oesterreichs schon seit dem Beginn seiner politischen Wirksamkeit vorgeschwebt habe, und erging sich dann in einer längeren historischen Ausführung.

Schon vor Jahre 1848, obwohl unter der Herrschaft eines absolutistischen und daher nivellirenden Systems, haben sich die vorerwähnten vier Gruppen, zu welchen damals noch eine fünfte, die italienische, kam, deutlich unterschieden. Dieselben seien auch auf verschiedene Weise an Oesterreich gekommen: Ungarn durch Verträge mit der Nation, Böhmen auf ähnliche Art, die deutschen Erbländer meist durch glückliche Heiraten,

Galizien auf eine Art, die Redner nicht bezeichnen will. Die verschiedenen Länder hatten ihre Landesordnungen, Ungarn seine pragmatische Sanction. Schon im Jahre 1848 habe man aber alle misammen zu Neu-Oesterreichern machen wollen. Man habe den Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung falsch angewendet, die historisch berechtigten Nationen mit den historisch nichtberechtigten Nationen in einen Topf geworfen und alle gegen einander aufgereizt, um sie desto leichter zu centralisiren und zu beherrschen. Diese machiavelistische Politik habe sich aber nicht bewährt; da wurde gegen Ende 1848 ein constituirender Ausschuss einberufen, aber auf falsche Siegesnachrichten aus Ungarn wieder aufgelöst. Schon in diesem constituirenden Ausschusse hat Redner die Idee des Föderalismus vertreten, welcher außer Galizien noch Böhmen, Mähren, Krain und ein Theil Tirols geneigt waren.

Doch behielt der Centralismus die Oberhand; nach der Niederwerfung Ungarns mit fremder Hilfe wurde dasselbe mit Bach-Hußaren überschwemmt und es sollte überhaupt keine Nationen mehr geben, sondern nur Neu-Oesterreicher. Das dauerte bis 1859; 1860 erschien das Octoberdiplom, wieder im föderalistischen Geiste, dem aber die centralistische Februarverfassung folgte. Im Reichsrathe 1861 verfocht Redner die Idee des Föderalismus und namentlich die Rechte der Ungarn, welche den Reichsrath beharrlich nicht beschieden wollten; schon im Jahre 1862, da derselbe sah, daß sein Anstrengungen fruchtlos seien, half er sich mit Urtheilsbewilligungen. Denn alle im Reichsrathe verschwendeten Worte waren Eibsen an die Wand gewesen, bis derselbe nach allerlei lacherlichen Fiktionen unter dem Gewichte des Widerwillens der Ungarn und Czechen zusammenbrach.

Es kam das Manifest vom 20. September 1865, von uns mit Freuden begrüßt; es wurde ein außerordentlicher Reichsrath einberufen, welcher sich zu einer Constituante gestalten sollte.

Doch wendeten die Centralisten alle Mittel an, organisirten eine Bewegung, welche nahe an Rebellion streifte, und es kam wieder zur Berufung des ordentlichen Reichsrathes. Dieselben Männer aber, welche bei uns das Septembermanifest und die Berufung des außerordentlichen Reichsrathes mit Dankadressen begrüßt hatten, trugen nun am meisten zur Beschädigung des ordentlichen Reichsrathes bei; sie meinten, im Reichsrathe für die Sache des Landes wirken zu können. Aber der Reichsrath ging über ihre Worte der Wahrheit zur Tagesordnung über, wie Sie, meine Herren, es mit mir machen wollen. (Beifall von der Galerie, der Landmarschall erinnert an die dem Landtage schuldige Achtung.) Was haben Sie für das Land erkämpft? Die Decemberverfassung, das Gesetz über die Reichsvertretung und das Gesetz über die unmittelbaren Wahlen! Nun will ich, daß wir wenigstens in Zukunft keine solchen Gesetze mehr beschließen und nicht, daß wir noch eine Adresse schreiben und den Reichsrath beschieden.

Auch die Ungarn wurden gedrängt, den Reichsrath zu beschieden; man bereitete für sie einige und achtzig Siege vor, man bat und drohte, man sagte ihnen, sie würden contumacirt werden. Allein sie kamen nicht, sie erwiderten, daß sie eben dadurch die österreichische Monarchie zu retten hofften; und sie erklärten sich schließlich ihre Rechte. Ähnlich machen es die Czechen, welche doch viel übler daran sind, da der böhmische Landtag auch ohne sie im Reichsrathe repräsentirt erscheint. Wenn sie aber nur ausharren, so werden auch sie ihr Ziel erreichen.

Es geht jetzt darum, das fernere Bestehen des centralistischen Systems, das fernere Bestehen des Reichsrathes nicht durch unsern Widerstand zu ermöglichen, damit man zu den Grundlagen des Octoberdiploms zurückkehren müsse.

Man wende nicht ein, daß wir durch die Mißgunst der Regierung in unserer organischen Arbeit werden gehindert werden. Die etwaige Versäumniß bringen wir nachher mit Procenten ein, so wie es bei den Ungarn auch der Fall war.

Wir stehen auf festerer Basis, als die Ungarn und Böhmen, denn diese haben ihre pacta conventa, ihre Verträge mit der Krone, welche einseitig nicht geändert werden dürfen, wir aber berufen uns nur auf unser natürliches Recht.

Der geehrte Samborer Abgeordnete (Graf Borkowski) sagt, wenn wir auch unsern Beschluß vom 2. März v. J. zurückziehen, so bleibe doch das Mandat unserer Delegirten aufrecht, weil es auf sechs Jahre erteilt ist. Aber ein unwiderrufliches Mandat ist gar nicht denkbar, schon nach den Grundsätzen des Privatrechtes nicht, und wäre es auf noch so lange Zeit erteilt.

Sonach kann die von dem genannten Vorredner behauptete Unmöglichkeit, das gegebene Mandat zu widerrufen, im rechtlichen Sinne nicht bestehen; ebensowenig im politischen. Also höchstens im physischen, und da kann der Redner nur erwidern: Versuchen wir einmal, ich bürge, daß es gelingt.

Es hat einmal ein Geistlicher behauptet, daß man nicht nur mit Wasser taufen könne, sondern auch mit Barszcz (saure polnische Suppe); man hat ihn nach der Ursache gefragt und er erwiderte: Ich habe es versucht, und es ist gelungen.

Man muß sich nur nicht immer fürchten, nicht immer wiederholen: Es ist gruselig, schrecklich, was soll daraus werden? Wenn wir einheitlich handeln und ernstlich sagen werden, was wir wollen, dann werden wir auch stark sein; wenn wir uns aber mit allem begnügen, was man uns giebt, werden wir gar nichts erreichen. Man spreche immer davon, daß wir auf dem legalen Wege bleiben müssen; nun, der von mir vorgeschlagene Weg ist auch nicht illegal. Ubrigens haben wir keine große Auswahl von Mitteln, um unseren Zweck zu erreichen.

Was sollen wir denn im Reichsrath? Nicht die Kraft des Reiches vermehren, sondern die Czechen unterdrücken helfen. Oesterreich hat in den letzten Jahren schon zu viel Experimente durchgemacht, und wenn sich die neue Ordnung nicht bald befestigt, so wird man es weiter mit derselben nicht versuchen können, denn die zwölfte Stunde ist schon da. Daher wiederhole ich es: seien wir mit den Mitteln nicht zu wählerisch. Braucht der Kranke Rhabarber, so kommen wir ihm nicht mit Tränken. Ich habe geendigt. (Schwacher Beifall.)

Bezüglich der formellen Behandlung bittet Redner noch, seinen Antrag, trotzdem daß die Commission vorschlägt, darüber zur Tagesordnung überzugehen, dennoch zur Specialdebatte zuzulassen, daher die Abstimmung darüber zu verschieben; weil vielleicht mancher dazu werde Amendements stellen wollen.

(Schluß folgt.)

Ein Urtheil über die preussische Taktik.

Paris, 20. September. In dem Moniteur de l'Armée gibt Oberst Ferri-Pisani ein Urtheil über die preussische Taktik ab, wie sie in der von dem preussischen Generalstab verfaßten Geschichte des Feldzugs von 1866 dargestellt wird. Vorzüglich ist dem französischen Militär-Schriftsteller der Unterschied in der Schilderung der strategischen und tactischen Einzelheiten des genannten Feldzugs aufgefallen. Erstere seien mit bewundernswürdiger Klarheit und einer bis jetzt in der militärischen Literatur unübertroffenen Methode geschildert. Die letzteren aber seien wenn auch nicht in geradezu verworrenen, so aber doch nicht sehr faßlicher Weise dargestellt, selbst wenn man sie genau auf den topographischen Karten verfolge. Die Actionen scheinen, die Schlacht von Sadowa ausgenommen, Herrn Ferri-Pisani in einer Reihe von feindlichen Begegnungen bestanden zu haben, deren Zusammenhang nicht immer besonders ersichtlich ist. Ubrigens darf man annehmen, daß diese Unklarheit mehr anscheinend, als wirklich ist, da es die Hauptaufgabe des Generals v. Moltke, als Chef des Generalstabs, gewesen, auch die kleinsten Zwischenfälle der militärischen Action hervorzuheben, damit jeder Officier in der officiellen Redaction die unbedeutendsten Einzelheiten der von seinem Regiment, seinem Bataillon oder seiner Compagnie gespielten Rolle wiederfinden könne.

Als den charakteristischen Grundzug der preussischen Tactik führt Ferri-Pisani, nachdem er das Werk des preussischen Generalstabs genau studirt, die Tendenz an, die Schlachtordnung zu zerstückeln, den Zusammenhang der Linien zu brechen, so zwar, daß auf dem Schlachtfelde nur wenig ersichtliche Spuren der Hauptdirectionen beibehalten werden.

Seit Jena, meint Ferri-Pisani, haben die Preußen unausgesetzt über die Mittel nachgedacht, wie sie allmählig die Tactik des 18. Jahrhunderts, welche ihren Ruhm geschaffen, welche sie aber als veraltet ansehen mußten, reformiren könnten. Sie haben durch Theilung ihre Manövers gelenkiger gemacht die Gesamt-Bewegungen auf die einer Brigade zurückgeführt und die Einheit des Bataillons durch die Bildung von Compagnie-Colonnen aufgehoben. Die Anwendung des unausgesetzten Feueres (feu continu), dessen Monopol sie lange Zeit besaßen, hat sie natürlich auf dieser Bahn weiter vorwärts gedrängt. Es handelt sich nur, zu wissen, ob sie darin nicht zu weit gegangen sind. . . . „Viele partielle Angriffe, ausgeführt von Bataillonen, halben Bataillonen, einzelnen oder je zu zweien vereinigten Compagnien, wenig anscheinende Einheit, was Zeit und Raum anbelangt, in den Bewegungen selten das Beispiel eines mehr als zwei Bataillone umfassenden Manövers, dies ist preussischerseits der Hauptcharakter der Actionen, die vor Sadowa stattgefunden haben. Wenn der Angriffsplan scharfer hervortritt, so besteht er meistens in der Formation mehrerer divergirender, vereinzelter Colonnen, die von sehr weit herkommen und ohne vorhergehende Concentration auf die verschiedenen Punkte der feindlichen Stellungen direct losgehen. Es ist dies eine Gefechts-tactik, welche der der ersten Jahre der Republik sehr gleicht, und später, nachdem man ihre Uebelstände erfahren, umgebildet worden ist.“ Einen besondern Unterschied nimmt Ferri-Pisani in der Verwendung der preussischen und der französischen Avantgarde wahr. Die französische Avantgarde nimmt Stellung, wenn sie auf den Feind stößt, und tritt dann in das Hauptcorps zurück, sowie dieses in die Gefechtslinie eintritt. Die preussische Avantgarde, die mit Cavallerie und Artillerie versehen ist, behält während des Gefechts ihre abgesonderte Organisation bei und operirt als selbständiges Corps weiter. Derartige Fälle kamen im böhmischen

Selbstzug zahlreich vor. Ferri-Pisani erblickt in derartigen Zügen der preussischen Tactik ein gewisses Streben nach einem complicirten Raffinement der militärischen Wissenschaft. Die Einfachheit der Mittel, die Einheit der Action geht vielleicht dadurch verloren. Er bekennt sich zu dem Grundsatz: „Neue Waffen, alte Tactik.“ Uebrigens gesteht er, vielleicht vom Standpunkt der einseitigen Theorie aus die Sache nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben, glaubt aber seinem Hauptzwecke dadurch schon zu genügen, daß er die Aufmerksamkeit der jüngeren französischen Officiere auf eine auch für sie so lehrreiche Frage hinlenkt.

Krainischer Landtag.

16. Sitzung.

Laibach, 25. September.

Der Landeshauptmann v. Wurzbach eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 35 Minuten.

Anwesend von Seite der Regierung der Herr k. k. Landespräsident Conrad v. Ghybesfeld und der Herr k. k. Regierungsrath Roth.

Der Vorsitzende theilt mit, daß er dem Landeshauptmann-Stellvertreter Kosler einen Urlaub bis kommenden Mittwoch den 30. d. Mts. bewilligt, und daß sich der Finanzanschuß behufs Verathung über die Reform der Grund- und Gebäudesteuer durch Beiziehung der Herren Abgg. Apfalktrn, Koren, Joseph Kosler, Langer, Pintar und Terpinz verstärkt habe.

Ferner theilt der Vorsitzende mit, daß 2 Petitionen, 1. der Gemeinde Planina um Beitrag aus dem Landesfonde zum Straßenbau und 2. der Stadtgemeinde Rudolfswerth um Tracirung der unterkrainer Eisenbahn über Rudolphswerth und Errichtung eines Filial-Eisenbahncomités daselbst — eingebracht wurden, welche und zwar erstere dem Petitions-, letztere dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Schließlich theilt der Vorsitzende mit, daß nachstehende Vorlagen unter die Abgeordneten vertheilt wurden:

1. Vorlage des Landesausschusses in Betreff der deutschen Textirung des Hutweidvertheilungsgesetzes.

2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Abänderung der Landtagswahlordnung und die betreffenden Regierungsvorlagen.

3. Bericht des Verfassungsausschusses über die Abänderung der Gemeindeordnung der Stadt Laibach vom 9. Juni 1850.

4. Bericht des Schulausschusses über die Einführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Schule und Amt.

Es wird zur Tagesordnung geschritten:

1. Abg. Svetec referirt Namens des Schulausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Realschulgesetz.

Der Bericht lautet (in deutscher Uebersetzung des vorliegenden slovenischen Urtextes):

Der Ausschuß, welchem die Regierungsvorlage zugewiesen wurde, hatte die wichtige Aufgabe, zu erwägen, ob dieselbe den Verhältnissen unseres Landes entspreche oder nicht?

Der vorliegende Gesetzentwurf über die Realschulen unterscheidet sich wesentlich von dem bisherigen.

Der Zweck der bisherigen Realschule war, eine allgemeine Bildung und Vorbereitung für den höheren technischen Unterricht, aber auch für das praktische Leben zu gewähren, so daß die Realschule nicht allein die Vorbereitungsschule für die Technik war, sondern auch die Fachschule für Gewerbe, Handel- und Ackerbau vertrat.

Der Zweck der Realschule nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre aber bloß, eine allgemeine Bildung zu geben und für die höheren technischen Schulen vorzubereiten. Auf die besonderen Bedürfnisse des praktischen Lebens würde dieselbe daher nach diesem Gesetze keine Rücksicht mehr nehmen.

Die Realschule nach dem neuen Gesetze würde daher fast in eine Reihe mit den Gymnasien treten, nur mit dem Unterschiede, daß mit Bezug auf das Sprachstudium am Gymnasium auch die alten classischen, an der Realschule aber bloß die modernen Sprachen gelehrt werden würden.

Der Ausschuß war überzeugt, daß diese Veränderung in dem System der Realschulen insbesondere für unser Land, von der größten Bedeutung ist.

Für andere Länder, welche für das praktische Leben, Handwerk, Gewerbe, Handel und Ackerbau eine Menge besonderer (Fach-) Schulen haben, ist vielleicht der neue Gesetzentwurf sehr angemessen und besser als das bisherige Gesetz; wenn aber wir unsere Realschule nach dem neuen Gesetze einrichten, so werden wir für das praktische Leben keine Schulen haben.

Und das ist wohl zu bedenken. Außerdem drängt sich dem Ausschusse die Frage auf: „Wenn der gegenwärtige Zweck der Realschule aufzuheben hat, wenn dieselbe, sowie die Gymnasien nur der allgemeinen Bildung, der Vorbereitung auf die höheren technischen Studien zu dienen hat, ob sie dann überhaupt noch notwendig sei und ob es nicht besser wäre, an ihrer Stelle eine höhere Realschule oder ein Real-Untergymnasium zu errichten

und neben demselben besondere Schulen für Gewerbe, Handel und Ackerbau?

Der Ausschuß hat ferner berücksichtigt, daß eine Neuorganisation der Volksschulen und Gymnasien bevorsteht, daß das Ministerium bereits für den Reichsrath Vorlagen über den Unterricht in den Volksschulen und Gymnasien vorbereitet, und daß die Kenntniß dieser Vorlagen unumgänglich notwendig ist, wenn die Realschule, insbesondere bei uns, wo eine einzige besteht, in Uebereinstimmung mit dem ganzen Lehrsystem hergestellt werden soll.

Auch das ist der Erwägung werth, daß die Realschule nach dem neuen Gesetze 7 Classen haben würde, daß sie daher auch einen größeren Raum in Anspruch nehmen würde, als bisher, während die Frage wegen des Realschulbaues bei uns noch nicht erledigt ist.

Alle diese Umstände erwägend, hat der Ausschuß erkannt, daß es bei uns äußerst schwer sein würde, in diesem Augenblicke zu entscheiden, ob und inwiefern unsere Realschule zu reorganisiren wäre, und daß es jedenfalls notwendig ist, vorher alle Verhältnisse genau zu erheben und in Erwägung zu ziehen, die Erfahrungen anderer Länder kennen zu lernen, die Ansichten und Urtheile sachverständiger Personen zu vernehmen, ehe die Landesvertretung dieses Werk unternimmt.

Daß aber alle diese unumgänglich notwendigen Vorbereitungen und Erhebungen, ohne welche der Gegenstand nicht angemessen und zum Vortheile des Landes erledigt werden kann, in der kurzen Zeit, welche dem heurigen Landtag vergönnt ist, nicht ausgeführt werden können, das ist wohl sicher; und sich ohne dieselben in die definitive und meritorische Erledigung der Regierungsvorlage einzulassen, wäre jedenfalls voreilig und gefährlich.

Deshalb schien es also dem Ausschuß, der durchaus nicht der Meinung ist, daß das vorliegende Gesetz geradezu zu verwerfen wäre, am besten und den Verhältnissen am meisten angemessen, daselbe dem Landesausschusse zu übergeben, damit er es in Ruhe nach allen Seiten und sorgfältig in Erwägung ziehe, die nöthigen Erhebungen pflege, besonders, was darüber anderswo beschlossen worden, was die Erfahrung und die Experten darüber an die Hand geben, und nach Maßgabe dessen in der nächsten Session dem Landtage seinen Bericht erstatte.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag möge beschließen:

Das von der Regierung vorgelegte Realschulgesetz ist dem Landesausschusse zu übergeben, welcher daselbe in allen Richtungen in genaue Erwägung zu ziehen und womöglich schon in der nächsten Session dem Landtage seine Anträge zu stellen hat.

Nachdem der Berichterstatter seinen Vortrag beendet, ergreift der Herr k. k. Landespräsident das Wort, nicht um gegen diesen Berathungsantrag zu sprechen, sondern um den Grundsatz, welcher diesem Gesetzentwurf, dem neuen Realschulplan zur Unterlage dient, vor dem Landtage auszusprechen, darzuthun, daß derselbe auch insbesondere den Verhältnissen dieses Landes gerecht wird, und daß die Regierung hier nicht der Vorwurf treffen könne, als wenn sie diese Verhältnisse nicht beachtete und der Ansicht huldigen wollte, eins könne für alle gelten, mit demselben Maß für alle gemessen werden. Vener leitende Grundsatz sei der einer in den Realschulen zu erzielenden allgemeinen, einer generell humanistischen Bildung, im Gegensatz des in der bisherigen Realschule angestrebten doppelten Zweckes der Fachbildung und der Vorbereitung für höhere technische Schulen. Die humanistische Bildung dürfte wohl von niemanden so verstanden werden, daß es auf ein Hindrängen der Realschule in eine gewisse extreme freigeistige Richtung oder gar darauf abgesehen sei, aus ihr eine Schule ohne Glauben und Religion zu machen. Wenn jemand diese Beforgniß hätte, so würde er wohl demnächst Gelegenheit finden, sich zu überzeugen, wie fern der Regierung eine solche Absicht liegt und wie fest sie vielmehr an dem Grundsatz hält, ohne Religion keine Erziehung, ohne Religion kein Fortschritt.

Das Princip der allgemeinen humanistischen Bildung hat vielmehr nur die Bedeutung, daß durch sie den Forderungen der Zeit an Gewerbe und Industrie und alle praktischen Berufswege Genüge gethan werde; diese Forderungen sind es, durch welche das Gewerbe zur Wissenschaft gemacht und die Wissenschaft aus ihrer idealen Höhe herabgeholt und der Arbeit, dem täglichen Leben dienstbar gemacht wird. Daß in unserer Zeit von dem mittelalterlichen Kunst- und Ständewesen noch so viele Reste übrig sind und ein so zähes Leben fristen, liegt vorzüglich an der Specialbildung, die in den Schulen betrieben wurde. Aufgabe des allgemein humanistischen Realunterrichtes sei es vor allem, diese Schranken des Kastengeistes zwischen den Trägern der Wissenschaft und der materiellen Berufswege fallen zu machen.

Was aber das im Bericht betonte Bedürfniß von Fachschulen betrifft, so erkenne die Regierung deren Nothwendigkeit selbst an, Beweis dessen § 5 des Gesetzes, wornach mit der Realschule Fachschulen in Verbindung gebracht werden sollen. In der dem Landtage mitgetheilten Denkschrift der Regierung sei erwähnt, daß von den Frequentanten der Realschule sich im allgemeinen kaum 10—15% der höheren Technik widmen,

von den beiläufig 200 hiesigen Realschülern vielleicht kaum 5%, es ergebe sich daher für den Rest die Nothwendigkeit von Fachschulen. Die sogenannten Bürger-schulen, welche diesen Zweck erfüllen sollen, haben manche Schattenseiten. Durch eine allgemeine Bildung werde den Fachschulen am besten vorgearbeitet. Er müsse ferner den Landtag auf die Aufnahme der modernen Sprachen in den Unterrichtsplan der Realschule aufmerksam machen. Dadurch, daß am Real-Gymnasium die alten Sprachen gepflegt werden, ergänzen sich beide Anstalten und durch die Vereinigung werden beide Zwecke, der altclassischen und modernen Bildung erreicht. Uebrigens wolle er in der Vertagung keine Verwerfung der Regierungsvorlage, wie dies auch ausdrücklich erklärt werde, sondern nur den Wunsch einer allseitig gründlichen Erörterung des Gegenstandes und auch die Beachtung der Localverhältnisse, wegen Unterbringung der Realschule, erblicken, es sei seine Absicht nur, durch das Gesagte darzuthun, daß die Regierung durch den Gesetzentwurf bereits die speciellen Verhältnisse der Länder berücksichtigt habe.

Abg. Deschmann: Er habe den vorliegenden Gesetzentwurf mit den in anderen Landtagen vorgelegten verglichen und gleichlautend befunden. Das Gesetz sollte den speciellen Landesverhältnissen adaptirt sein. Er wisse nicht, ob es möglich sein werde, ein Realschulgesetz in dem Umfange zu votiren, wie es in der Regierungsvorlage enthalten ist, wir haben bereits eine Realschule, welche auf Jahrzehnte hinaus den Bedürfnissen genügen dürfte.

Es wäre daher sonderbar, ein Gesetz zu votiren, welches die Grundsätze für Realschulen feststellen soll. Die Realschule habe zunächst den Gesichtspunkt der Vorbereitung auf die höheren technischen Schulen ins Auge zu fassen, der Zweck derselben werde sich diesem Gesichtspunkte accomodiren müssen. Es müsse getrachtet werden, den Realschülern den Besuch anderer Realschulen möglichst zu erleichtern, daraus fließe ein weiterer Princip, daß nämlich bezüglich der Lehrfächer der Unterrichtsplan möglichst conform mit dem der Realschulen anderer Länder sein müsse. Für uns seien daher die allgemeinen Principien des Gesetzentwurfes gleichgiltig, das praktische Bedürfniß werde die Sache regeln. Er bedauere jedoch, daß das Gesetz nicht in Vorberathung gezogen werde, in der Frage der finanziellen Mittel werde ja doch der Landtag zu entscheiden haben. Die Ausführung sei ja ohnehin die Hauptsache; wo finanzielle Mittel vorhanden sind, entstehen auch lebenskräftige Schulen. Einige Fragen im Gesetze seien lediglich finanzieller Natur, die Erweiterung der Realschulen auf 7 Classen werde entsprechend höhere Anforderungen nach sich ziehen. Bei diesem Anlaß müsse er übrigens die Frage stellen, ob dem Landtage keine Mittheilung in Betreff der von der Direction beantragten Einführung des Modellirunterrichtes zugekommen. Er schließt, indem er seine Zustimmung zu dem Ausschußantrage und zugleich den Wunsch ausspricht, der Landesausschuß möchte der Frage, wie Fachschulen mit den Realschulen vereinigt werden könnten, sein Augenmerk zuwenden.

Abg. Dr. Toman spricht seine Befriedigung aus, daß der Vorredner die Motive des Ausschusses so richtig gewürdigt habe, eben unser Land zeige in dieser Frage die größte Abweichung von andern Ländern. Es sei die Gleichförmigkeit mit andern Realschulen anzustreben. Beide Zwecke jedoch: die Realkenntnisse zu erweitern und zugleich auf die Technik vorzubereiten, werden sich schwer vereinigen lassen. Was das Realschulgesetz betreffe, so habe übrigens der Landtag lediglich das Recht, über das Gesetz zu beschließen und den Beschluß der a. h. Sanction zu unterbreiten, die Ausführung desselben stehe dem Landesausschusse zu.

Was die Einführung der modernen Sprachen in den Lehrplan betrifft, so spricht sich Dr. Toman für das Deutsche und Italienische aus, als die Sprachen der Nationen, unter welchen wir leben.

Dr. Bleiweis ertheilt als Schulreferent im Landesausschusse Auskunft auf die Anfrage Deschmann's betreffs des Modellirunterrichtes. Die Kosten für denselben hätten sich als groß erwiesen, und da sich zudem dieser Unterricht nicht als obligater herausgestellt habe, so habe man ihn einstweilen übergangen.

Deschmann erklärt gegen Toman, er habe nicht im Sinne gehabt, die Competenz des Landesausschusses in Zweifel zu ziehen. Mit der Antwort des Dr. Bleiweis in Betreff des Modellirunterrichtes stellt er sich zufrieden, doch glaubt er, wäre es an der Zeit, jetzt, da der Modellirunterricht als ein freier angeführt sei, etwas für die Verwirklichung desselben zu thun, um so mehr, da sich in Krain oft in den kleinsten Dörfern Leute mit Formensinn und Begabung für die Bildhauerkunst finden, daher das Bedürfniß vorhanden sei, für dessen Befriedigung zu sorgen Sache des Landesausschusses wäre.

Nachdem die Debatte somit geschlossen worden, wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

2. Abg. Savinscheg referirt über die für die Zwangsarbeitsanstalt einzuführenden Dienstesinstructioren, welche ohne Debatte genehmigt werden.

3. Dr. Costa referirt im Namen des Arbeitsver-

